

So viele Sitzungen an unterrichtsfreien Tagen, darf das sein?

Von Anne Studer, Beraterin

BERATUNG «Ich arbeite als Lehrperson in einem Teilpensum von 40%. Die Schulleitung will, dass ich an allen Kollegiumssitzungen teilnehme, im gleichen Ausmass wie die Lehrkräfte mit grossen Beschäftigungsgraden. Ist das rechtens?» Die Frage, wie oft Teilpensenlehrkräfte an Kollegiumssitzungen und internen Weiterbildungen teilnehmen müssen, wird uns oft gestellt.

Zum besseren Verständnis hier einige Grundlagen aus der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV):

Art. 40 LAV: Die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte entspricht rund 1930 Stunden (bei einer 100%-Anstellung) und setzt sich zusammen aus der Unterrichtszeit, sowie aus der für die übrigen Bereiche des Berufsauftrags aufzuwendenden Arbeitszeit.

Art. 60 LAV sagt sinngemäss aus, dass 85% der Jahresarbeitszeit für das Unterrichten, Beraten und Begleiten eingesetzt werden sollen, 12% für die Mitarbeit und Zusammenarbeit im Kollegium und 3% für die Weiterbildung.

Art. 61 LAV sagt sinngemäss aus, dass Schulleitungen die Lehrkräfte während der unterrichtsfreien Zeit zu maximal 5 Arbeitstagen pro Schuljahr aufbieten können (Unterrichtsplanung, Schulentwicklung, Weiterbildung für Team). Diese Daten müssen mindestens neun Monate vor dem Termin bekannt gegeben werden.

Wenn die Lehrkräfte Kenntnis über die gesetzlichen Vorgaben haben und ausrechnen, wie viele Arbeitsstunden bei ihrem Pensum

effektiv anfallen (im obengenannten Fall von 40% zum Beispiel 92 Stunden «Zusammenarbeit im Kollegium»), dann haben sich ihre Fragen oft schon geklärt. Im Rahmen ihrer errechneten Arbeitszeit darf die Schulleitung sie aufbieten.

Wir von Bildung Bern empfehlen, über eine längere Zeit eine Arbeitszeiterfassung durchzuführen. Diese gibt ihnen Auskunft über den tatsächlichen Zeitaufwand und andererseits wichtige Fakten für die Diskussion im MAG. Nutzen Sie unser Arbeitszeiterfassungsprogramm unter www.bildungbern.ch > Leistungen > Für die Praxis.

Es ist wichtig, dass eine Lösung gefunden wird, die für alle transparent und nachvollziehbar ist und von der Schulleitung auch klar kommuniziert wird.

Vorgaben, ob und an welchen Sitzungen und Anlässen die Lehrkräfte mit kleinen Beschäftigungsgraden entlastet werden könnten, sollten überlegt werden. Es geht auch darum, einen machbaren Ausgleich zwischen grossen und kleineren Pensen zu erreichen. Hier sind die Schulleitungen gefordert. ☺

WIR SIND FÜR SIE DA

Anne Studer, Beraterin

Tel. 031 326 47 36

anne.studer@bildungbern.ch

Roland Amstutz, Rechtsanwalt

Tel. 031 326 47 40

roland.amstutz@bildungbern.ch

Unsere Beratungszeiten

Mo, 9.00–12.00 / 14.00–17.30 Uhr

Di, 9.00–12.00 Uhr

Mi, 9.00–12.00 / 14.00–17.30 Uhr

Do, 9.00–12.00 Uhr

Fr, 9.00–12.00 / 14.00–16.00 Uhr

